



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXXIV. Der Rath zu Stendal stiftet eine Compagnie der Höker und
Heringstischinhaber, am 22. Juni 1581.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXIV. Der Rath zu Stendal stiftet eine Compagnie der Höker und Heringstischhaber, am 22. Juni 1581.

Wir Bürgermeister vnd Radtmann der Stadt Stendal bekennen — Das wir vnseren Burgern, den Hakern vnd Einhabern der Herings Tische, wie derselben Tische von alters hero eine gewisse anzall vnd dabey etwas gerechtigkeit des Hakenwercks vnd vnfs dauon Jarlichs eine gewisse bestimpte gebuer zustendigk gewesen, vñ ihr fleißiges ansochen bewilliget haben, Dafs solche Narung vnd gemeine Handtirung des Hakenwercks hinfürder eine sonderliche Companney vnd gefelshaft vnd dieselbe mit sonderlichen Artickeln, Ordnung vnd Gerechtigkeit vorsehen vnd vorwaret vnd solche Artickel vnd stücke Ihnen vnd Ihren Nachkommen, so lange hirin keine voranderung vorgenommen vnd sich zutragen wirt, Alfs Recht vnd gerechtigkeit in solcher ihrer Companney vnd Gefelshaft sein vnd sie sich derselben zuhalten haben vnd darin vnd dabey auch von vnfs vnd vnseren Nachkommen in der Regirung geschützet werden sollen, vnd haben dem nach wir aufpuncte vnd Artickel, wie darzu vnd darin nach der Itzigen Zeitte vnd leuffte gelegenheit sich eigenen mochte, vnfs mit Ihnen verglichen vnd voreiniget vnd Ihnen sunst gesetzt vnd geordenet vnd Sie sollen neben der Companney vnd Gefelshaft zu Ordnung, Gesetzen vnd Rechte haben wie folget: Anfanglich haben wir vñ die Herings Tische vnd den Haken Einhabern solcher Tische vñ Ihr fleißiges ansochen, wie obstehet, Eine Companney vnd Gefelshaft gegonnet vnd gegeben, Vorgonnen vnd geben Ihnen dieselbe hiemit, in kraft vnd macht dieses Brieffes. Ferner das Jenne belangendt, welches Ihnen in vnd vber die Companney alfs recht vnd gerechtigkeit sein vnd dessen sie auch vnter sich vnd kegen vnfs vnd dahn kegen gemeine Stadt in vnd wegen des Hackwercks sich zuorhalten haben sollen, Solchs ist in nachfolgende stücke vnd Artickel uorfasset vnd begriffen, Alfo vnd Erstlich, Das keiner zu der Companney vnd sich des Hakenwercks vñ nachgeschribene mase zugebrauchen gestattet werden solle, Ehr habe dahn zuuor das Burgerrecht vnd sey mit einem eigen Herings tische uorsehen vnd beliehen. Item das einer, der alfo mit einem Herings tische neben dem Burgerrechte gefast vnd zu der Companney kommen kan vñ wil, zuuor vnd ehe ehr sich des Hackwercks gebraucht, für die beleihung vnd den Herings Tisch die von alters gewesene gebür der drey marck Stendelsch dem Rade vñnd darzu der Companney vier gulden, vnfs, dem Rade, zur helffte vñnd der Companney auch zur helffte zuerfolgen, erlegen vnd geben vnd damit neben dem, wie ein Jeder Herings Tisch Jarlichs funfzehen sobilling Stendelsch vier pfenning gibt vnd die Einhaber derselben zu Radthause erlegen müssen, für die Companney vnd derselben gerechtigkeit beiderley alfs des Radts vnd der Gilde vnd Companney gebür bestalt vnd vorrichtet sein soll. Item das der Kauf vnd losung der Gerechtigkeit eins Herings Tisches allein vñ zweier Eheleutte leben gelten vnd weren, vnd wan von solchen zwehen Eheleutten einer vorstorben vnd die ander person widerumb gefreiet vnd entlich auch vorstorben, die zum dritten vberbleibende person vnd der oder die, die wieder zur Ehe bekommen wirt, die gerechtigkeit von newes mit erlegung der drey marck dem Rade vnd der vier gulden halb dem Rade vnd halb der Companney vnd des Hakenwercks ohne weiter entgelt nufs zebrauchen haben, mitler weile aber vnd ehe solche zwehe Eheleutte entlich alle beide vorfallen vnd dann der nachbleibende von den beiden sich wider vorandern vnd solche voranderung ihme mehr als ein mahl zu handen kommen vnd vorfallen würde, für Jede alfo zu einem alten Companney vorwanten vnd einhaber eins Heringstisches einkommende person der Companney zwehe gulden, halb dem Rade vnd halb der Companney anzukommen, erlegt

werden vnd gefallen, vnd folche neweinkommende personen neben der person, darzu sein einkommen, so lange die leben wirt, der gerechtigkeit des Herings tisches vnd der Compagny zugebrauchen vnd sich zu erfrewen haben sollen vnd dahn nach abgang der alten person der vberbleibet vnd wie ehr sich wider vorandern wirt vnd folche zwehe neue Ehegenossen den vorleddigten Herings tisch sampt der Company vf ihr leben zulosen vnd mit obgefahter gebür der drey marck vnd vier gulden zugewinnen oder dem Radte den Herings tisch zu ander vorliehung vftzutragen schuldigg sein, Vnd ferner nach einer jeden neuen vorliehung efs für vnd für vornugt, der fehle also, wie obstett, gelten vnd gehalten werden solle. Item das die Zal der Herings tische hinfürder neunzehen vnd nicht darüber sein vnd also, weil die alte Zal das ihrer achtzehen gewesen, hievor von dem Radte der Martin Krogerfchen zu gute mit noch einem geheuffet, derselbe mit in der Zal bleiben vnd die Zal der Company broder vnd Hauswirte in der Company nach anzal der Herings tische sein sol, Efs were dahn, das Jemandes die Company vmb gefellschaft willen zu Ihren sprachen vnd zusammenkumpten vnd in dem Pflingstgelagen bey zu wohnen gewinnen vnd haben wolte vnd derselbe darzu vmb vier gulden, halb vns vnd halb der Company zuerfolgen, angenommen werden solle vnd moge. Item das die Herings tische hinfürder blofs ein lehen vnd die vorliehung dem Radte allein zuftendigg sein vnd an niemands mit dem Kauffe oder durch miete von einem andern hero kommen vnd nicht anders, als entweder durch absterben der einhalter oder das sie das Lehen dem Radte sunft vstragen vnd abtretten, vorleddiget sein vnd werden vnd allein durch der Radts vorliehung vmb die gebuer, wie obstett, vorandert werden vnd an Herings tische, sterbens halber vorleddigt, die kinder vnd Erben vnd einer aus denen, vnd wan sie dem Radte sunft vstragen, die Jennen, da derselbe für bitten wurde, die nechsten sein. Item das der Company jedes Jahres zwehe Scheffer oder Olderleutte vorstehen vnd alle Jar einer dauon vnd jedes mahl der eiltefter erlassen vnd an seine statt ein newer gekoren werden soll. Item das dieser Company vnd einem jeden einhaber der Herings Tische, neben anderen gemeinen Haken wahren, als frieschen vnd hollendischen Kesen, butter, Speck, Schmier, Schollen, Rochen vnd dergleichen, In sonderheit der Heringk, auch treugen Ahel, gewesserten Rotfchier, Dorfe, gefaltzen Lax vnd Stindt vnd Bocklingk allein vnd ohne allen eindrangk von andern burgern hero feihel zu haben vnd zuorkeuffen recht vnd frey sein soll vnd andern burgern an Hackwerck nicht mehr, als frische vnd hollendische Kefe, frembde butter, Speck, Schmier, treugen Rotfchier, Schollen, Rochen vnd Heichte in ihren heuern vnd in den marckt tagen wol offentlich vf den marckt fehel haben vnd verkeuffen, vnd in sonderheit die Kesen allein an gantzen stücken vnd derer keinen halbieret oder sunft an einzeln pfunden vorkeuffen sollen vnd mogen: vnd wer darüber betroffen, vor jedes pfundt, so ehr verkauft, zehen schilling vnd für jeden Heringk zehen schilling zu straf geben sol, wie folche straf des Herings halben auch vor alters gebreuchlich gewesen. Item das wol den Karnern vnd so zu wagen butter vnd kefe vnd ander zum Herings tische gehorige wahren anbringen, jedes mahl vnd so oft sie ankommen, Ihre waren vnter andern auch nach einzeln pfunden vier tage nach einander an gantzen sezlein, aber die butter ohne folche mafs vnd vnterscheidt vnd aufferhalb den vier tagen den bürgern verkeuffen mogen. Item das keine frembde Haken in oder aufferhalb landts gefessen, aufferhalb den gemeinen Jarmarckten mehr als jedes monats zwehe tage vnd in sonderheit vf keine freitage vnd sonabende albie zu marckt vnd vber folche zwehe tage weder offentlich oder heimlich vorkeuffen mogen vnd sollen, wie den hieschen zu thun anders wo auch verboten ist. Item das die Scheffer vf folche der frembden karnern, fuerleut vnd Haken ankumpft achtung geben vnd dieselben vf die bestimpte maffe erinnern vnd vorwarnen vnd nachmals einen

Jeden, der daruber thun würde, erstlich durch den marckmeister, das ebr einlegen vnd abziehen moge, angefagt, vnd do ehr daruber thun würde, umb ein halben gulden gestraft vnd Ihme zu der behuf ein pfandt genommen werden solle. Item das dieser Companye bruder vnd verwandten alhie in den marckt tagen bey vier schilling straf nicht vber vnd nach zehen schleggen vormittage offentlich zu marckt stehen bleiben, kegen die grosse feiertage aber von solcher maffe erfreiet sein sollen. Item das zur ankumpft des neuen Herings einen Jeden Companye vorwanten denselben zu keuffen, aber nicht mehr als ein mal aufferhalb den gemeinen marcktagen damit zu marckt zu stehen, frey sein sol, bey straff neun schilling: sunst vnd vber das aus dem Hause zuorkeuffen, ist Jedem vnuorbotten. Item das ein Jeder Companye verwanter vf gute waren sich schicken vnd dieselben mit rechter mafs vnd gewicht vmb billigen kauf geben sol, Die Scheffer auch solche eins Jeden waren befehen vnd do sie des werts vnd der gute nicht befunden, dafür sie eingekauft vnd gerumet worden, dafür ein halben taler zu straf erleget werden vnd dahn ferner derselbe vnd ein Jeder, dem sie angehorig, dieselben in den marckt tagen an einem sonderen ort vf dem marckt an der seit des kaches fehel zu haben vnd alda vnd auch aus dem Hause vmb billigen kauf gewiesen werden vnd schuldigh sein solle. Item das diese Hacken den Hering mit einem Circkel vnd madeken guth in denn marcktagen aufferhalb hauses allein für die molken weppen fehel haben vnd alda vnd dahn aus dem haufe nicht anders, als nach seinen wert vmb billigen kauf geben vnd die Scheffer auch darauf achtung geben sollen. Item das die lauge, so zu erweichung des troigen fishes gebraucht wirt, rein vnd wol gelautert sein vnd vber dem, so viel die lauge betrifft, zu erweichung des fishes kein kalch gebraucht vnd die lauge wol ausgewessert werden soll. Item das die Scheffer alle viertel Jabres aller Companye broder gewichten fleissich befehen vnd prufen sollen vnd mogen vnd bey welchem darin mangel befunden, der oder dieselben vmb ein gulden gestraft werden vnd den erlegen sollen. Item das in der Companye jarlichs neben vnd vber dem gewonlichen Pfingstgelage, welchs wir in seinen wirten vnd je zwehe vnd zwehe hauswirte von Ihren Herings tischen nach der ordnung vnd beygefugter vorzeichnuß dasselbe jarlichs auszurichten, bleiben lassen, zwehe Sprachen, eine montags vor michaelis, die andere montags nach Elto mihi, gehalten werden vnd alle zu vnd in der Companye gehorige mahn personen vnd widtuen darzu, Idoch vf vorbotschaffung bey straf sechs schilling, Ehehafte vrfachen ausgenommen, Ircheinen vnd in jeder Sprache dieser brief verlesen werden soll. Item das die verbottschaffung der Companye vorwanten zu den sprachen vnd dahn auch zu den begrebnussen, dauon hernach folget, vf der Scheffer vnd Olderleute befehl durch den Jungsten geschehen sol vnd dahn, wan Jemandts in der Companye an mahn, fraw oder kind gestorben, solchs aus dem haufe, da der todter ist, den Scheffern angezeigt vnd alle Companye vorwanten vf ferner beuehl der Scheffer, durch den jungsten zu der begrebnuss vorbotschaft werden vnd solchem vorstorben aus jedem haufe dieser Companye vorwanten zum wenigsten eine person von Hern vnd frawen zum begrebnuss nachfolgen vnd ihr ausbleiben in mangel ehehafter noth vnd entschuldigung, jedes mahl mit einem silbergrossen, der Companye allein zuerfolgen, busen vnd die also aus der Companye vorstorbene personen, do els alten weren, von den sunst Jüngsten vnd sunst jedes mahl die vorstorbenen nach ihre grosse vnd schwerheit von den Jungsten zu grabe getragen werden sollen, Idoch das ein jeder, der also zum tragen vorpflichtet, an seine stadt auch aufferhalb der Companye hero einen andern beschaffen vnd gebrauchen moge. Item wer drey Sprachen nach einander ausbleibet vnd nicht ehehafte vrfachen hat, der Companye vorlustigh vnd vrsachen sein solle. Item wan sunst aufferhalb allen obgefatzten sellen ein Companye vorwanter auch in den Sprachen vnd Pfingstgelage aus allerley vrfachen vnd

sonderlich durch scheltwort vnd schmehung vber einen andern vnd mit schlahen, das ohne blut-
 reitzung abgangen, sich vorgriffen, derselbe dafür einen halben taler zu straf vorfallen sein, vñ den
 fahl aber, das die scheldtwort zu vbermesslich vnd schwer vnd das schlahen blutich, solchs an den
 Radt zu richten vnd zu straffen vorweiset werden vnd gehoren solle vnd die Olderleutte vnd Schef-
 fer in Judicirung vnd vberlegung der Straffen zwehe beytizer aus dem gemeinem mittel zu kiesen
 vnd zu sich zu ziehen recht vnd macht haben vnd dieselben, wan ein herings tisch durch todlichen
 abgang beider personen, so damit vñ ihr leben belieben, vorleddigt, Solchs zu Radthause vormelden
 vnd darin bey des Radts sonderlichen straf vnd vorlust aller dieser gerechtigkeiten vnd cassirung
 dieses Brieffes, kein vnterschleif gebrauchen vnd gestatten sollen. Item das von den gefellen, so vber
 die gebür für die Company zu gewinnen an straffen nach obgesetzten massen jerlichs in dieser
 Company gefallen, das Jenne so mit ausbleiben bey den begrebnussen vorwirket, der Company
 allein sein vnd alles ander, so von straffen fallen vnd kommen wirt, vñ zwehe teil dem Radte vnd
 vñ den dritten teil der Company ankommen vnd solch des Radts anteil von den straffen vnd die
 helfte des, so zu gewinnung der Company bestimmet, neben der alten von jedem Herings tische
 vbelichen vnd obengezogener gebuer, vñ den montagk nach Inuocavit jedes Jares zu Radthause ge-
 bracht vnd alda erstlich van den beiden Olderleuten vnd Schaffern vñ Ihre Ampt vnd dahn von
 allen Company brudern vñ diesen brief vnd desselben Artikel also zu halten, Auch vñ die ordnung
 des Radts wegen des saltzes vnd frombden getrencks der Eidt geleistet werden solle. Der gestalt
 vnd den obgesetzten Artickeln nach sollen die Haken Einhaber der Herings Tische in vnd mit Ihrer
 Company vnter sich vnd dahn kegen vns vnd gemeine Stadt sich verhalten vnd hiervber vnter
 sich der Company vnd des Hakwercks halben ander gesetze vnd ordnung zu machen keins wegs
 macht haben: vnd do sie solchs tedten, Sollen sie der Company vnd Gefelschaft vorlustigk sein vnd
 wir dieselbe abzuthun vnd ihnen wider zu nemen macht haben. Wir haben auch ohne das bedingt
 vnd vns vorbehalten, Bedingen vnd vorbehalten auch hiemit nochmals die macht, diese der Com-
 pany ordnung vnd gesetze zu jeder Zeit zu mehren, zu mindern vnd zu ändern, wie solchs nach
 gelegenheit der Zeit vnd Jahre zu geschehen die notturft zu sein befunden werden mochte, vnd
 also, das wir den Haken vnd Einhabern der Herings Tische vnd vñ vñ vber dieselben Tische die
 Company gegont vnd gegeben, dem nach vnd dieselbe mitler Zeit, das sie nicht widerumb abge-
 than oder sunst ein voranderung darin vorgenommen wirt, nach inhalt aller obgeschriebener artickel
 zu haben vnd zu halten, geben vnd bestettigen wir sie Ihnen hiemit in vnd mit Kraft dieses vnser
 Brieffs vnd wollen Ihnen derselben vnd jeder Zeit, Idoch mit vorbehalt, wie obsteht, rechte Gewehre
 sein vnd sie dabey schützen vnd handthaben. Vrkundlich vor vns vnd vnser Nachkommen in der
 Regirung mit vnserem hiran gehengtem Ingesiegel vñ versiegelt. Geschehen vnd geben Donnerstags
 nach Viti, Im Jare nach Christi vnser Hern gebort Taufent funfhundert Ein vnd achtzigk.

Nach dem Originalte des rathshauslichen Archives.